

TE OGH 2014/12/18 9Ob57/14v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsrekursgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Hopf als Vorsitzenden, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kuras und Dr. Wurdinger, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Dehn sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Hargassner als weitere Richter in der Pflugschaftssache 1. der E***** B*****, und 2. des Minderjährigen G***** B*****, die Erstantragstellerin vertreten durch Dr. Peter Baumann, Rechtsanwalt in Linz, der Zweitantragsteller vertreten durch die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, wegen Unterhaltsfestsetzung, über den Revisionsrekurs des Vaters Dkfm. A***** B*****, vertreten durch Mag. Dr. Gerald Amandowitsch, Rechtsanwalt in Wilhering, gegen den Beschluss des Landesgerichts Linz als Rekursgericht vom 23. April 2014, GZ 15 R 169/14z-26, mit dem der Beschluss des Bezirksgerichts Traun vom 27. Februar 2014, GZ 27 PU 232/13z-22, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner ist schuldig, der Erstantragstellerin binnen 14 Tagen die mit 336,82 EUR (darin 56,14 EUR USt) bestimmten Kosten der Revisionsrekursbeantwortung zu ersetzen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

1. Entgegen dem den Obersten Gerichtshof gemäß § 71 Abs 1 AußStrG nicht bindenden Ausspruch des Rekursgerichts ist der Revisionsrekurs nicht zulässig. Die Zurückweisung des Revisionsrekurses kann sich auf die Ausführung der Zurückweisungsgründe beschränken (§ 71 Abs 3 Satz 4 AußStrG). 1. Entgegen dem den Obersten Gerichtshof gemäß Paragraph 71, Absatz eins, AußStrG nicht bindenden Ausspruch des Rekursgerichts ist der Revisionsrekurs nicht zulässig. Die Zurückweisung des Revisionsrekurses kann sich auf die Ausführung der Zurückweisungsgründe beschränken (Paragraph 71, Absatz 3, Satz 4 AußStrG).

2. Der Vater, der von den Vorinstanzen zur Unterhaltsleistung an die antragstellenden Kinder ab 1. 7. 2013 in Höhe von jeweils 290 EUR verpflichtet wurde, richtet sich dagegen, dass er aufgrund der Geburt eines weiteren Kindes im Jänner 2011 zu einer erhöhten Anstrengung für den Unterhalt der antragstellenden Kinder verpflichtet gewesen wäre. Damit missversteht er aber die Ausführungen der Vorinstanzen. Denn sie zogen die Geburt des weiteren Kindes lediglich als Argument dafür heran, dass ihm jedenfalls zu jenem Zeitpunkt die Notwendigkeit zur Erzielung eines höheren Einkommens als jenes, das er aus seiner Teilzeitbeschäftigung bezog, bewusst sein musste.

3. Entgegen dem Vorbringen des Vaters liegt auch keine Aktenwidrigkeit vor. Aus der Ausführung des

Sachverständigen, dass der Vater „binnen sechs Monaten ab der Untersuchung“ eine Beschäftigung finden könne, schlossen die Vorinstanzen, dass ihm dies mangels entgegenstehender Gründe auch in der Vergangenheit möglich gewesen wäre. Schlussfolgerungen begründen aber keine Aktenwidrigkeit (RIS-Justiz RS0043203 [T4]).

4. Soweit der (bereits in erster Instanz anwaltlich vertretene) Vater meint, das Erstgericht hätte ihm Gelegenheit zu einem weiteren Vorbringen geben müssen, dass er von 14. 11. 2013 bis 16. 2. 2014 arbeitsunfähig gewesen sei, weswegen es gegen das Überraschungsverbot des § 182a ZPO verstoßen habe, so wurde das Vorliegen eines solchen Mangels bereits vom Rekursgericht verneint. Er kann damit im Revisionsrekursverfahren nicht mehr geltend gemacht werden (RIS-Justiz RS0050037). 4. Soweit der (bereits in erster Instanz anwaltlich vertretene) Vater meint, das Erstgericht hätte ihm Gelegenheit zu einem weiteren Vorbringen geben müssen, dass er von 14. 11. 2013 bis 16. 2. 2014 arbeitsunfähig gewesen sei, weswegen es gegen das Überraschungsverbot des Paragraph 182 a, ZPO verstoßen habe, so wurde das Vorliegen eines solchen Mangels bereits vom Rekursgericht verneint. Er kann damit im Revisionsrekursverfahren nicht mehr geltend gemacht werden (RIS-Justiz RS0050037).

5. Mangels einer Rechtsfrage von der Qualität des § 62 Abs 1 AußStrG ist der Revisionsrekurs des Vaters daher zurückzuweisen. 5. Mangels einer Rechtsfrage von der Qualität des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG ist der Revisionsrekurs des Vaters daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 101 Abs 2 AußStrG, demzufolge nur in Verfahren über Unterhaltsansprüche eines minderjährigen Kindes kein Kostenersatz stattfindet. Verfahren können sich über den 18. Geburtstag hinausziehen. Für Vertretungshandlungen ab dem Erreichen der Volljährigkeit kann es daher Kostenersatz geben (Fucik/Kloiber, AußStrG § 101 Rz 15). Die Erstantragstellerin hat im Revisionsrekursverfahren die Volljährigkeit erreicht (s 9 Ob 71/06s mwN; Deixler-Hübner in Rechberger, AußStrG2 § 101 Rz 13). Bei der Bemessungsgrundlage war von der mit dem Revisionsrekurs bekämpften Verminderung der monatlichen Unterhaltsverpflichtung auszugehen (§ 9 Abs 3 iVm Abs 2 RATG). Die Erstantragstellerin hat auf die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses hingewiesen. Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 101, Absatz 2, AußStrG, demzufolge nur in Verfahren über Unterhaltsansprüche eines minderjährigen Kindes kein Kostenersatz stattfindet. Verfahren können sich über den 18. Geburtstag hinausziehen. Für Vertretungshandlungen ab dem Erreichen der Volljährigkeit kann es daher Kostenersatz geben (Fucik/Kloiber, AußStrG Paragraph 101, Rz 15). Die Erstantragstellerin hat im Revisionsrekursverfahren die Volljährigkeit erreicht (s 9 Ob 71/06s mwN; Deixler-Hübner in Rechberger, AußStrG2 Paragraph 101, Rz 13). Bei der Bemessungsgrundlage war von der mit dem Revisionsrekurs bekämpften Verminderung der monatlichen Unterhaltsverpflichtung auszugehen (Paragraph 9, Absatz 3, in Verbindung mit Absatz 2, RATG). Die Erstantragstellerin hat auf die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses hingewiesen.

Textnummer

E110361

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0090OB00057.14V.1218.000

Im RIS seit

14.04.2015

Zuletzt aktualisiert am

22.03.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at